OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651977/4/SE

Datum:
Linz, 19. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. C., vertreten durch H. N. W. Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, GZ: VA- FE-1610/2020, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Entzugsdauer der Lenkberechtigung auf drei Monate und zwei Wochen reduziert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: VA- FE-1610/2020, wurde S. C. (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von 11 Monaten und zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides für die gleiche Dauer entzogen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 17. Dezember 2020, GZ: 12 Hv 81/20h, wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren, wobei der zu vollziehende Strafteil acht Monate betrug und 16 Monate unter Festlegung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurden, verurteilt worden sei. Die Verkehrsunzuverlässigkeit sei ab Tatzeitpunkt für 16 Monate nicht gegeben. Die Entzugsdauer sei daher mit 11 Monaten und zwei Wochen (Vormerkdelikt) festzusetzen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Einstellung des Verfahrens sowie in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde ausgeführt, dass das ungetrübte Vorleben des Beschwerdeführers ohne Berücksichtigung geblieben sei. Er sei als Berufsfahrer seit 28 Jahren tätig und sei weder verwaltungsstrafrechtlich noch sonstig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit durch die belangte Behörde sei jedenfalls zu lang. Die Entlassung sei nach einem Drittel der Freiheitsstrafe zugesagt. Der Beschwerdeführer unterziehe sich dann einem Antigewalttraining.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. Februar 2021, eingelangt am 16. Februar 2021, die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. März 2021 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter anwesend. Die belangte Behörde nahm nicht teil.

Der Beschwerdeführer bestätigte, dass er nach seiner Haftentlassung am 29. März 2021 sich einem ca. 19 Monate dauernden Antigewalttraining unterziehen werde. In seiner 28-Jährigen Tätigkeit als Berufsfahrer habe er keine Probleme mit anderen Verkehrsteilnehmern gehabt, keinen Verkehrsunfall verursacht, nur wenige geringe verwaltungsrechtliche Übertretungen begangen und bis auf die Tat am 16. August 2020 noch nie gegen andere Gewalt ausgeübt bzw. verletzt.
Er habe eine Wiedereinstellungszusage seines letzten Arbeitgebers und könne gleich nach Haftentlassung wieder mit der Arbeit beginnen. Dazu sei aber der Besitz der Lenkberechtigung Voraussetzung.

Der Beschwerdeführer zog den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurück.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 4. September 2019 ausgestellten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04), B, BE, F sowie C1, C, C1E und CE (befristet bis zum 4. September 2024).

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 17. Dezember 2020, GZ: 12 Hv 81/20h, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB und wegen der Vergehen der Nötigung gemäß §§15 Abs. 1, 105 Abs. 1 StGBG sowie der gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs. StGB zu einer Freiheitsstrafe für die Dauer von zwei Jahren, wobei der zu vollziehende Strafteil acht Monate betrug und 16 Monate unter Festlegung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurden, verurteilt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit, die umfassende geständige Verantwortung und dass es teils beim Versuch geblieben ist gewertet. Erschwerend kamen das Zusammentreffen eines Verbrechens und mehrerer Vergehen sowie die heimtückische Tatbegehung hinzu.

Die schwere Körperverletzung wurde absichtlich zugefügt, indem der Beschwerdeführer dem Opfer Pfefferspray ins Gesicht sprühte und ihm dann mit einem Baseballschläger einen Schlag auf den Hinterkopf versetzte. Es folgten noch ca. 20

weitere Schläge gegen den Kopf des Opfers, wobei es aufgrund von Abwehrhandlungen des Opfers dabei beim Versuch blieb. Das Opfer erlitt eine Kopfprellung mit Rissquetschwunde, eine Prellung am linken Oberarm, des linken Ellbogens sowie an beiden Unterschenkeln mit Rissquetschwunden.

Der Beschwerdeführer benützte bei der Verwirklichung der o.a. Straftat kein Kraftfahrzeug. Strafgerichtlich war er bisher unbescholten. Der Beschwerdeführer ist wegen § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (technischer Zustand/Beladung) rechtskräftig bestraft (Beginn der Tilgung: 25.06.2020). Innerhalb der letzten fünf Jahre scheinen noch fünf rechtskräftige Verwaltungsübertretungen (Abstellen des KFZ im Halt- und Parkverbot, Lenken eines KFZ ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes) mit verhängten Geldstrafen von 30 Euro bis 50 Euro auf.

Der Beschwerdeführer ist derzeit noch in Haft und wird am 29. März 2021 aus der Haft entlassen. Er wird an einem Antigewalttraining, das 19 Monate dauert, teilnehmen.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF BGBl. I Nr. 169/2020, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Vormerksystem

§ 30a. (1) [...]
(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. a vorzumerken:
[...]
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
[...]“

III.2. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 16. August 2020 eine strafbare Handlung nach § 87 Abs. 1 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

III.3. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist die verstärkte Tatbildlichkeit zu berücksichtigen. Das Schlagen mit einem Baseballschläger gegen den Kopf, dass es zu mehreren Prellungen und Rissquetschwunden im Bereich des Kopfes, Oberarmes,

Ellenbogens und den Unterschenkeln führt, ist eine ungewöhnlich brutale Handlung und als besonders verwerflich anzusehen.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er strafrechtlich vollständig unbescholten ist.

Der Beschwerdeführer ist, obwohl er bereits seit 28 Jahren Berufsfahrer ist, kaum negativ in Erscheinung getreten. Er wurde wegen § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (technischer Zustand/Beladung) rechtskräftig bestraft (Beginn der Tilgung: 25.06.2020). Innerhalb der letzten fünf Jahre scheinen noch fünf rechtskräftige Verwaltungsübertretungen (Abstellen des KFZ im Halt- und Parkverbot, Lenken eines KFZ ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes) mit verhängten Geldstrafen von 30 Euro bis 50 Euro auf. Eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung ergibt sich daraus aber nicht. Er verursachte auch bislang keinen Verkehrsunfall. Der Beschwerdeführer zeigte sich in der mündlichen Verhandlung geläutert. Er bereut seine Tat und legte ein reumütiges Geständnis ab. Den Schadenersatzanspruch des Opfers anerkannte er.

Das Strafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von insgesamt 2 Jahren, diese im Ausmaß von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt, aus. Daraus ist zu schließen, dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass eine Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten ausreicht, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194 mwN).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers vor und nach der Tat ist davon auszugehen, dass dieser im Zeitpunkt der Begehung des strafrechtlichen Deliktes im August 2020 und auch darüber hinaus verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu diesem Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers noch vorliegt und dieser seine Verkehrszuverlässigkeit frühestens drei Monate ab dem Wirksamwerden der Entziehung wieder erlangen wird (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119).

Ausgehend vom Tatzeitpunkt würde sich im konkreten Fall bei Bestätigung der von der belangten Behörde verfügten Entziehungsdauer von 11 Monaten und zwei Wochen eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 16 Monaten ergeben. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl. VfGH 14.03.2003, G 6203/02; VwGH 18.03.2003).

Auf die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen betreffend Wiedereinstieg in den Beruf war daher nicht näher einzugehen.

Insgesamt betrachtet und unter Mitberücksichtigung des vollziehenden Strafteils von acht Monaten Freiheitsstrafe ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit ab dem Wirksamwerden der Entziehung am 20. Jänner 2021 nach drei Monaten wieder erlangen wird. Aufgrund des Vormerkdeliktes gemäß § 30a Abs. 2 Z 12 FSG ist gemäß § 25 Abs. 3 FSG die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern. Die Entzugsdauer war daher auf drei Monate und zwei Wochen ab Wirksamwerden der Entziehung mit 20. Jänner 2021 festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer